

Burgdorf, 4. Dezember 2020 ce/ds

Staatskanzlei des Kantons Bern
Amt für Regierungsunterstützung und
politische Rechte (ARP)
Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8

Stimmrechtsalter 16; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision der Kantonsverfassung und dreier Gesetze zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf Kantons- und Gemeindeebene Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

Anlass und Gegenstand

Im März 2020 überwies der Grosse Rat eine Motion zur Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre. Der Regierungsrat wurde beauftragt, dazu dem Grossen Rat eine Vorlage zu einer entsprechenden Verfassungsänderung vorzulegen. Jugendliche sollen demnach bereits ab dem 16. Lebensjahr auf Kantons- und Gemeindeebene stimmen und wählen können. Selber in ein politisches Amt sollen sie jedoch weiterhin erst ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden können.

Der Regierungsrat hatte sich bei der Behandlung der Motion gegen das Stimmrechtsalter 16 ausgesprochen, dies nicht zuletzt mit Blick auf die überaus deutliche Ablehnung des Anliegens durch die Berner Stimmbevölkerung im November 2009.

Eine Mehrheit des Grossen Rats sieht Gründe, das Thema wieder aufzunehmen.

Mit der Vernehmlassung zu einer Verfassungsvorlage erfüllt der Regierungsrat den Auftrag des Grossen Rats, die Diskussion um das Stimmrechtsalter 16 neu zu lancieren. Soll es einheitlich auf Kantons- und Gemeindeebene eingeführt werden, müssen neben der Verfassung des Kantons Bern (KV) das Gesetz über die politischen Rechte (PRG), das Gemeindegesetz (GG) und das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) angepasst werden.

Stellungnahme

Der Leitende Ausschuss des Gewerbeverbands Berner KMU empfiehlt, das Vorhaben zu einer weiteren Senkung des Stimmrechtsalters nicht weiterzuverfolgen.

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat (Art. 14 ZGB). Es ist nach wie vor richtig, nicht nur das passive Wahlrecht (Möglichkeit, in ein Amt gewählt zu werden) sondern auch das aktive Stimm- und Wahlrecht an diese Bestimmung zu koppeln.

Mit einem Verzicht auf die durch den erwähnten Vorstoss verlangte Verfassungsänderung erübrigen sich auch Anpassungen an den drei erwähnten Gesetzen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an

PolitischeGeschaefte.STA@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates